

S.I.B. - STEUER-INFORMATIONEN

Ausgabe 12/2018 - Sonderausgabe

Registrierkassenpflicht: notwendige Schritte am Jahresende

Auch heuer sind hinsichtlich Registrierkasse wieder folgende Jahresabschlussarbeiten zu erledigen:

Schritt 1: Erstellung des Jahresbeleges

Mit jeder Registrierkasse muss ein Jahresbeleg erstellt werden. Der Jahresbeleg ist der Monatsbeleg für Dezember – ein Nullbeleg (wie jeder andere Monatsbeleg auch), der elektronisch zu signieren und auszudrucken ist. Der Jahresbeleg ist 7 Jahre aufzubewahren. Bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr ist dennoch der Jahresbeleg per 31.12.2018 zu erstellen. Der Jahresbeleg ist mit Abschluss des Arbeitstages 31.12. zu erstellen.

Wenn die Registrierkasse den Jahresbeleg elektronisch erstellen und über das Registrierkassen-Webservice zur Prüfung an FinanzOnline übermitteln kann, so braucht der Jahresbeleg nicht ausgedruckt und in Papierform aufgehoben werden.

Sollte die Signaturerstellungseinheit (Sicherheitskarte) derzeit außer Betrieb sein – Achtung: Meldung über FinanzOnline erforderlich – so ist der Jahresbeleg unmittelbar nach dem Ende des Ausfalls zu erstellen und zu prüfen.

Schritt 2: Prüfung des Jahresbeleges

Die Überprüfung des Jahresbeleges erfolgt mittels BMF-Belegcheck-App (manuell) – hierfür wird der Authentifizierungscode benötigt – oder über ein Registrierkassen-Webservice (automatisiert).

Die Überprüfung des Jahresbeleges (manuell oder automatisiert) muss bis spätestens 15. Februar des Folgejahres geschehen.

Die BMF-Belegcheck-App steht kostenlos zum Download zur Verfügung: im iTunes-Store (iOS) bzw im Google Play Store (Android). Das Ergebnis der Prüfung wird unmittelbar auf dem Display mit einem grün unterlegten Häkchen (korrekt) oder einem rot unterlegten X (fehlerhaft) angezeigt.

Der Authentifizierungscode wurde Ihnen im Rahmen der Registrierung der Registrierkasse mitgeteilt.

Wenn die Registrierkasse in einem Saisonbetrieb verwendet wird, so ist der Monatsbeleg zB des Septembers (Nullbeleg September – Saisonende ist September) der Jahresbeleg. Die Prüfung dieses Beleges kann unmittelbar nach der Erstellung durchgeführt werden – Zuwarten bis zum Ende des Kalenderjahres ist nicht notwendig.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne unser gesamtes S.I.B.-Team zur Verfügung.

